

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.07.1999

Geschäftszahl

96/10/0261

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/12/14 95/10/0176 4

Stammrechtssatz

Selbst dann, wenn die Tafel in 15 m Entfernung vom letzten Gebäude, das zu einer geschlossenen Ortschaft zählt, aufgestellt wäre, könnte nicht schon allein deshalb gesagt werden, daß sich die Werbetafel in einem solchen Naheverhältnis zu dem genannten Gebäude befinde, daß sie sozusagen nicht aus dem Schatten dieses Gebäudes hervortrete (Hinweis E 19.10.1998, 98/10/0058).